

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zur Motion 2017/099 von Pascal Ryf: «IN VINO VERITAS - Keine Degradierung des Leimentaler Weines»

2017/99

vom 17. Dezember 2019

#### 1. Text des Postulats

Am 16. März 2017 reichte Pascal Ryf die Motion 2017/099 «IN VINO VERITAS - Keine Degradierung des Leimentaler Weines» ein, welche vom Landrat am 18. Mai 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Leimentaler Landwirte und Weinbauern bauen seit Jahrzehnten auf angestammter Ackerfläche (= Bewirtschaftung seit mindestens 1985) im benachbarten Leymen (Frankreich) Reben bzw. Weintrauben an. Diese werden mittels eines sogenannten Ertragsausweises zollreduziert in die Schweiz eingeführt und hier zu Wein verarbeitet und verkauft. Diese Bewirtschaftung über die Landesgrenze ist eine historische Tatsache, die bereits im Kloster Mariastein verbrieft und dank einer Regel des Wiener Kongresses von 1815 erlaubt ist. Die Leimentaler Weine geniessen einen hervorragenden Ruf und wurden an der Basler Weinmesse bereits mehrfach mit Gold und Silber ausgezeichnet.*

*Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) des Kantons Basel-Landschaft hat den Landwirten nun mitgeteilt, dass die Weinetikette mit der Sachbezeichnung „Wein“, dem Produktionsland und der Herkunft der Rohstoffe ergänzt werden müsse. Die Bezeichnung auf der Etikette müsse lauten: „Wein“, ergänzt mit der Farbe, „hergestellt in der Schweiz aus französischen Trauben“. Weitere Angaben über Trauben, Ursprung und Jahrgang seien nicht zugelassen. Qualitätsweine aus der Grenzzone würden somit auf die niedrigste nur mögliche Qualitätsstufe degradiert, die Landwirte erlitten dadurch eine erhebliche Umsatzeinbusse.*

*Bei der Einführung der Bestimmungen zur kontrollierten Ursprungsbezeichnung und der damit verbundenen Möglichkeiten zur Bezeichnung der Weine im Jahre 2010 wurden die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft zu wenig berücksichtigt (Weinverordnung SGS 916.140). Obwohl der Kanton von Anfang an die Weinlesekontrolle für alle Reben in der Grenzzone durchführte, liegt keine Lösung für die besondere Situation der Rebbaupern im Leimental vor. Gemäss Art. 21 (i.V.m. Art 24a) der Weinverordnung kann der Kanton das Produktionsgebiet der Trauben auf das benachbarte Grenzgebiet der Schweiz ausdehnen, wenn a) ein internationales Abkommen dies vorsieht, b) die Rebfläche zusammen mit der angrenzenden Schweizer Rebfläche eine gut abgegrenzte geografische Einheit bildet oder c) der betroffene Kanton im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) spezifische Anforderungen festlegt.*

*Im Zuge der Neuregelung der „Swissness“-Bestimmung hat der Bundesgesetzgeber u.a. Art. 48 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) am 21. Juni 2013 geändert. Gemäss dem neuen Absatz 4 kann der Bundesrat die Grenzgebiete definieren, die ausnahmsweise für schweizerische Herkunftsangaben auch als Ort der Herkunft oder Verarbeitung gelten. Entsprechend hat der Bundesrat am 2. September 2015 die „Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)“ erlassen. Die Gesetzesanpassung sowie die Verordnung traten am 1. Januar 2017 in Kraft. Im Art. 2 der Verordnung ist ausdrücklich normiert, dass zusätzlich zum Schweizerischen Staatsgebiet und zu den Zollanschlussgebieten auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden, als Ort der Herkunft von Naturprodukten nach Art. 48 Abs. 4 MSchG gelten. Da die Rebanbaugebiete der Leimentaler Landwirte im benachbarten Leymen bereits vor 1985 bewirtschaftet worden sind, fallen sie ausnahmslos unter diese Gebietsbestimmung. Zudem muss es im Interesse des Kantons liegen, die ganze Wertschöpfung dieser Weinproduktion im Kanton Basel-Landschaft zu erhalten. Es darf nicht zu einer Degradierung des Leimentaler Weines kommen.*

**Wir verlangen vom Regierungsrat eine Sistierung sämtlicher Abklassierungsverfahren in der Grenzzone bis zur Findung einer politischen Lösung auf regionaler Ebene.**

## **2. Bericht des Regierungsrats**

### **2.1. Rechtliche Grundlagen**

Die zulässige Bezeichnung von Weinen basiert einerseits auf dem Landwirtschaftsrecht (→ Klassierung von Wein) und andererseits dem Lebensmittelrecht (→ Deklaration, Täuschung) des Bundes.

Konkret regelt die Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 916.140) in den Artikeln 21 bis 24 die Klassifizierung von Weinen in 'Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung' (KUB/AOC), 'Landweine' oder 'Tafelweine'. Die Kantone erhalten in Art. 21 Abs. 2 die Kompetenz, die Anforderungen an die kontrollierte Ursprungsbezeichnung festzulegen. Der Kanton Basel-Landschaft hat dies mit der Verordnung vom 19. April 2011 über den Pflanzenbau (SGS 516.31), 3. Abschnitt, umgesetzt.

Die Weinverordnung des Bundes ermöglicht mit den Art. 21 Abs. 3<sup>bis</sup> und Art. 27e Abs. 4, dass das Produktionsgebiet der Trauben auf das benachbarte Grenzgebiet der Schweiz ausgedehnt werden kann, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. ein internationales Abkommen sieht dies vor
- b. die Rebfläche bildet zusammen mit der angrenzenden Schweizer Rebfläche eine gut abgegrenzte geographische Einheit
- c. der betroffene Kanton hat im Einvernehmen mit dem BLW spezifische Anforderungen festgelegt, und
- d. die Kontrollbestimmungen ausserhalb der Schweiz sind durch eine im betroffenen Gebiet anerkanntes Kontrollorgan gewährleistet.

Die Rebflächen von Schweizer Landwirten im Leimental sind in keinem internationalen Abkommen berücksichtigt (Bst. a.) und bilden nur teilweise zusammen mit den Schweizer Rebflächen eine gut abgegrenzte geografische Einheit (Bst. b). Da diese beiden Punkte nicht erfüllt sind, wurden bisher bezüglich der Anforderungen c. und d. keine Festlegungen getroffen.

Die Kennzeichnung der Weine ergibt sich aus der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Getränke (SR 817.022.12), Art. 76. Diese Verordnung, in Kraft seit dem 1. Mai 2017, übernahm bezüglich der Kennzeichnung von Weinen die Bestimmungen der vorherigen Verordnung des EDI über alkoholische Getränke.

Die Weine aus den Trauben aus der angrenzenden Grenzzone im Elsass erfüllen die Bedingungen von Art. 21 Abs. 3<sup>bis</sup> der Weinverordnung nicht und sind deshalb keiner Weinklasse zugeteilt. Für die Bezeichnung dieser Weine ist deshalb Art. 76 Abs. 3 der Verordnung über Getränke, in Verbindung mit Art. 27e Abs. 4 der Weinverordnung massgebend.

Per 1. Januar 2017 hat der Bundesrat die Bestimmungen zur Swissness-Vorlage in Kraft gesetzt. Die Verordnung vom 2. September 2015 über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsanangaben für Lebensmittel (HasLV, SR 232.112.1) enthält im Art. 2 ebenfalls Bestimmungen, gemäss welchen Produkte aus der ausländischen Grenzzone, welche seit dem 1. Januar 2014 von einem Schweizer Bewirtschafter bewirtschaftet werden, die schweizerische Herkunftsbezeichnung tragen dürfen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat aber mehrfach betont, dass diese allgemeinen Bestimmungen bei der Weinbezeichnung nicht gelten, da die Weingesetzgebung spezifische Bestimmungen enthält und diese massgebend sind.

## **2.2. Bericht**

Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im benachbarten Grenzgebiet hat Tradition und ist durch internationale Abkommen (mit Frankreich und Deutschland) sowie durch umfassende Regelungen in der Zoll- und Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes geregelt. Diese Flächen sind wichtige Bestandteile der grenznahen Schweizer Landwirtschaftsbetriebe und z.T. Voraussetzung für deren wirtschaftliche Existenz. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass die Bewirtschaftung dieser Flächen durch Schweizer Landwirte auch weiterhin möglich bleibt.

Der Regierungsrat anerkennt die Produktion von qualitativ hochstehenden Produkten auf diesen Flächen und ist der Ansicht, dass für diese auch ein Verkauf als Qualitätsprodukt möglich sein soll. Die Produkte dürfen nicht falsch deklariert sein. Der Konsument muss vor Täuschung geschützt werden. Die bisher von den Winzern praktizierte Etikettierung ist für die Konsumenten transparent und stellt keine Täuschung dar, im Gegenteil der Konsument ist bestens informiert. Aus diesem Blickwinkel ist es in der Tat schwierig zu verstehen, weshalb die Etiketten nicht zulässig sein sollen und deshalb beanstandet werden mussten.

Leider sind dem Regierungsrat in rechtlicher Hinsicht jedoch die Hände gebunden. Der Kanton hat keine Möglichkeit, mit kantonalen Gesetzen Bundesgesetze ausser Kraft zu setzen.

Der Regierungsrat hat in den Vernehmlassungen zu den Landwirtschaftlichen Verordnungspaketen 2017 und 2018 (Agrarpakete 2017 und 2018) jeweils gefordert, dass Art. 21 der Weinverordnung so ergänzt wird, dass die Bestimmungen für AOC-Weine auch auf Grenzgebiete, welche die Anforderungen gemäss Art. 2 der HasLV erfüllen, ausgedehnt werden kann. Der Bundesrat ist aber beide Male nicht auf diese Forderung eingetreten. Ohne Änderungen der Bestimmungen in der Weinverordnung hat aber der Kanton nicht die Kompetenz, die AOC-Bestimmungen auf das benachbarte Grenzgebiet zu erweitern.

Bereits vor diesen Eingaben fanden im Sommer 2016 Besprechungen und Abklärungen des Ebenrain-Zentrums für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) mit dem BLW statt, mit dem Ziel eine Lösung zu finden. Auch in diesem Zusammenhang wurde vom BLW die Anwendbarkeit der Swissness-Regelungen auf die Weinbezeichnung verneint und eine entsprechende Anpassung der Weinverordnung abgelehnt. Bezüglich der aktuell geltenden Bestimmungen von Art. 21 Abs. 3<sup>bis</sup> Weinverordnung hat sich das BLW wie folgt geäussert: Wegen der kleinen Rebfläche von nur rund 3 ha, welche die Baselbieter und Solothurner Rebbauern zusammen im Elsass bewirtschaften, besteht seitens Bund kaum ein Interesse, deswegen Verhandlungen über ein internationales Abkommen aufzunehmen. Zudem wurde wegen der aktuellen Verhandlungsprobleme mit der EU die Vermutung geäussert, dass die Erfolgsaussichten gering wären und zumindest kurz- und mittelfristig kein Abkommen zu erwarten ist.

Dem Kanton fehlt somit bis auf weiteres die gesetzliche Kompetenz, in diesem Bereich eigene Vorschriften zu erlassen oder eine eigene «politische Lösung auf regionaler Ebene» umzusetzen. Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass es hier um die zulässige Etikettierung von Weinen geht und nicht um ein Ab- oder Deklassierungsverfahren. Solche laufen aktuell keine, womit sich auch eine in der Motion geforderte «Sistierung» solcher Verfahren als gegenstandslos erweist.

Die Gespräche mit dem BLW haben in materieller Hinsicht ergeben, dass es durchaus gewisse Ermessensspielräume gibt, was die (noch) zulässige Bezeichnung von Weinen aus Trauben aus dem benachbarten Grenzgebiet angeht. Es liegt hier am Kanton zu entscheiden, welche Bezeichnungen noch zulässig sind und welche nicht. Die betroffenen Ämter haben, auch in Gesprächen mit dem hauptbetroffenen Winzer, mögliche Varianten besprochen und eine Lösung gefunden, welche auch zukünftig eine Bezeichnung dieser Weine als Qualitätsprodukte ermöglicht, die entsprechend vermarktet werden können.

Es ist dem Regierungsrat wichtig, dass einerseits keine Täuschung der Konsumenten erfolgt, die Weine also korrekt gemäss ihrem Inhalt etikettiert werden, und andererseits die Produzenten weiterhin ein Qualitätsprodukt als solches verkaufen können. Gewisse Anpassungen an den Etiketten werden noch vorzunehmen sein. Die zuständigen Ämter werden dies den betroffenen Winzern entsprechend kommunizieren.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion 2017/099 «IN VINO VERITAS - Keine Degradierung des Leimentaler Weines» abzuschreiben.

Liestal, 17. Dezember 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich